

Wicklung sind die Einnahmen (Erlöse aus Export) nach Abzug der Kosten, der Erfindervergütung und der Prämienmittel an den Staatshaushalt entsprechend den dafür geltenden Rechtsvorschriften¹⁰ zurückzuführen.

§ 17

Stimulierung des Exports

Die Stimulierung des Exports wissenschaftlich-technischer Ergebnisse erfolgt durch gesonderte Bestimmungen¹¹.

§ 18

Übergangs- und Schlußbestimmungen

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft. Sie findet Anwendung auf alle Außenhandelsverträge über den Export und Import wissenschaftlich-technischer Ergebnisse, die ab 1. Januar 1978 abgeschlossen werden.

(2) Die §§ 1 bis 3 und 5 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 16. Mai 1969 zur Verordnung über Lizenznahme und Lizenzvergabe zwischen Partnern aus der Deutschen Demokratischen Republik und Partnern außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik — Finanzielle Bestimmungen — (GBl. II Nr. 50 S. 334) treten am 31. Dezember 1977 außer Kraft.

Berlin, den 19. Dezember 1977

Der Minister für Außenhandel

I. V.: Dr. B e i l
Staatssekretär

¹⁰ Siehe Fußnote 9.

¹¹ Bis dahin gilt § 4 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 16. Mai 1969 zur Verordnung über Lizenznahme und Lizenzvergabe zwischen Partnern aus der Deutschen Demokratischen Republik und Partnern außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik — Finanzielle Bestimmungen — (GBl. II Nr. 50 S. 334).

Anordnung**über die Verwendung
von Walzstahlerzeugnissen im Hochbau****— Staatliche Einsatzbestimmung —**

vom 28. November 1977

Auf Grund der Anordnung vom 3. Dezember 1976 über das Informationssystem für Werkstoffe und ökonomischen Materialeinsatz und den Erlaß staatlicher Einsatzbestimmungen für Rohstoffe und Materialien (GBl. I Nr. 50 S. 565) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für den Einsatz von Walzstahlerzeugnissen ELN 121 60 000 — 121 80 000 im Hochbau.

§ 2

(1) Die Verwendung von Walzstahlerzeugnissen gemäß § 1 für die nachfolgend aufgeführten Hochbaukonstruktionen aus Stahl der ELN 135 83 000 (ohne ELN 135 83 350):

- Hallenkonstruktionen bis 12 m Spannweite,
- Hallenstützen mit Kranbahnen bis 7,20 m Höhe und bis 5 M_p Tragkraft,
- Hallenstützen ohne Kranbahnen bis 9,60 m Höhe,
- ein- und mehrgeschossige Gebäude mit einem Raster bis 6 X 12 m bei eingeschossigen und 6 X 6 m bei mehrgeschossigen Gebäuden bei Einzellprojektorierung,
- Stützen für horizontale stationäre Bandbrücken bis 8 m Höhe,
- Stützen für Rohrbrücken bis 8 m Höhe

ist verboten.

(2) Ausnahmegenehmigungen erteilen die zuständige Staatliche Bauaufsicht und bei Angebotsprojekten¹ die Gutachterstelle beim Ministerium für Bauwesen². Bei Angebotsprojekten und wiederverwendungsfähigen Projektlösungen gilt die einmal erteilte Ausnahmegenehmigung für die weitere Anwendung, wenn die Voraussetzungen, die zur Ausnahmegenehmigung führten, weiterbestehen.

§ 3

(1) Zur Senkung des Bedarfs von Walzstahlerzeugnissen bei den im § 2 nicht genannten Hochbauten ist auf der Grundlage technologischer Variantenvergleiche die Bauweise oder Mischbauweise zu wählen, die für die spezifischen Gebrauchswertanforderungen und das leichte ökonomische Bauen notwendig und materialökonomisch ist.

(2) Für nachfolgende Erzeugnisse der ELN 135 83 000 und Maste und Türme aus Stahl und Alulegierungen ELN 135 86 000 ist in der Dokumentation zur Grundsatzentscheidung die Notwendigkeit des Walzstahleinsatzes durch die für die Projektierung verantwortlichen Betriebe nachzuweisen:

- ein- und mehrgeschossige Gebäude (einschließlich Ein- und Anbauten),
- Rohrbrücken,
- Stützen für Kranbahnträger,
- Gerüste für Freiluftschaltanlagen,
- Bunker,
- Energiemaste kleiner gleich 30 kV,
- Leuchtenmaste.

(3) Der Nachweis gemäß Abs. 2 ist auf der Grundlage folgender Kriterien zu erbringen:

- bau- und anlagentechnologische Notwendigkeit und zwingende Funktions- und Gebrauchswertanforderungen für die Wahl der Bauweise,
- Nutzung der Möglichkeit des Austausches von Hauptbaustoffen zum Mischbau,
- Nutzung der Möglichkeiten der Stoff- und Formensubstitution innerhalb der Bauweise.

(4) Die Bestätigung des Einsatzes von Walzstahlerzeugnissen für ein Vorhaben erfolgt mit der Grundsatzentscheidung. Bei Angebotsprojekten und wiederverwendungsfähigen Projektlösungen gilt der einmal erbrachte Nachweis auch für die weitere Anwendung, wenn die Voraussetzungen, unter denen der Nachweis erbracht wurde, weiterbestehen.

(5) Zur Senkung des spezifischen Aufwandes von Walzstahlerzeugnissen ist der verstärkte gebrauchswertgerechte Einsatz von:

- höherfesten, nach TGL 135 00 zugelassenen Stählen sowie von Stahlleichtprofilen,
- hochwertigen Betonstählen der Gruppen III und IV nach TGL 125 30, insbesondere St T III und St T IV in Abmessungen ab 12 mm und größer anstelle von St A I,
- Spannbetonkonstruktionen

durchzusetzen.

§ 4

(1) Die Kontrolle über die Einhaltung dieser Anordnung ist im Rahmen der Qualitätskontrolle der Erzeugnisse durch die zuständige Technische Kontrollorganisation (TKO) der Betriebe und Einrichtungen vorzunehmen.

(2) Die Staatliche Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen kontrolliert im Rahmen der bauwirtschaftlichen und sicherheitstechnischen Prüfungen die Einhaltung dieser Anordnung.

¹ Verfügung vom 12. Februar 1976 über die Erhöhung der Wirksamkeit der Angebots- und Wiederverwendungsprojektorierung im Bauwesen (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Bauwesen Nr. 3 S. 13).

² Gutachterstelle beim Ministerium für Bauwesen, 1026 Berlin, Scharrenstr. 2/3